

Förderverein der Musikschule der Hansestadt Greifswald e.V.

Satzung

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Musikschule der Hansestadt Greifswald e.V.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Greifswald.

§ 2

- (1) Ziel des Fördervereins der Musikschule der Hansestadt Greifswald e.V. ist die Unterstützung der Musikschule der Hansestadt Greifswald, insbesondere durch Förderung einzelner Schüler, Anschaffung von Musikinstrumenten sowie Schaffung der sachlichen und personellen Voraussetzung des Musikschulbetriebes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 AO). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

§ 3

- (1) Mitglied im Förderverein der Musikschule der Hansestadt Greifswald e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4

- (1) Der Vorstand kann beschließen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Geld zu erheben ist.
- (2) Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im II. Quartal eines jeden Jahres abgehalten. Sie nimmt die Jahresberichte des Vorstandes entgegen, entscheidet über die Jahresrechnung und den Jahresprüfungsbericht, die Entlastung des Vorstandes, die Feststellung des Haushaltsplanes für das nächste Jahr und die Wahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.
- (3) Zu einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Es genügt auch, wenn in einer Mitgliederversammlung mündlich für die nächste Mitgliederversammlung eingeladen wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Kassenprüfer.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Leiter der Musikschule der Hansestadt Greifswald,
 - dem Schatzmeister

- (2) Der Vorstand wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu vollziehen. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung sich vorläufig durch Berufung eines Mitglieds ergänzen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Satzung des Vereins kann geändert werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder dafür votieren müssen.
- (2) Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Musikschule Greifswald, die es im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Greifswald, den 15.12.2002